

Satzung des Gewerbevereins Stollberg e.V.

Fassung vom 14.09.2010

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Gewerbeverein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stollberg den Namen "Gewerbeverein Stollberg".
2. Der Gerichtsstand ist Stollberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Gewerbevereins

1. Der Gewerbeverein ist ein Zusammenschluss von Handwerkern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern sowie Inhabern oder Geschäftsführern von in der Kommune oder Umgebung angesiedelten mittelständischen Betrieben, auf freiwilliger Basis. Der Verein hat sich vorrangig folgende Aufgaben gestellt:
 - 1.1 Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgeistes und guter kaufmännischer sowie handwerklicher Sitten und Gebräuche.
 - 1.2 Förderung der Mitglieder durch Organisation von Verkaufsveranstaltungen sowie durch regionale und überregionale Werbung.
 - 1.3 Unterstützung der ortsansässigen Gewerbebetriebe bei der Vergabe von Gewerberäumen und der Bemühung um Erhalt ihrer Existenz auf der gesetzlichen Grundlage und in Gemeinsamkeit mit den kommunalen Behörden (Vorrang der ortsansässigen Gewerbebetriebe vor Neugründung durch nicht ortsansässige Bürger und Betriebe).

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der § 2 Abs. 1 entspricht.
- 2.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über den Vorstand, der die Bewerbung überprüft und darüber entscheidet.
- 2.2 Bei Ablehnung der Mitgliedschaft erhält der Bewerber die Möglichkeit, seinen Wunsch auf Mitgliedschaft persönlich vor dem Vorstand zu erläutern und eine Änderung des Beschlusses zu erwirken.

3. Jeder Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass er weder Mitglied noch Informant der Staatssicherheit war. Bei Zuwiderhandlung erklärt er sich einverstanden, dass der Vorstand dies in der Mitgliederversammlung öffentlich machen kann und über eine weitere Mitgliedschaft abgestimmt wird. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Vor der Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung hat eine Anhörung im Vorstand zu erfolgen, bei der in Gemeinsamkeit mit dem Betroffenen die Schuld oder Unschuld bewiesen werden muss.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1 durch Aufgabe des Gewerbebetriebes (nicht bei Veräußerung).
 - 4.2 durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
 - 4.3 Durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf der Basis eines Mitgliederbeschlusses, mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beitrag

1. Der Gewerbeverein erhebt eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Gewerbeverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Über die Verwendung eines evtl. erwirtschafteten Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus spätestens 2 Wochen nach Aufforderung, zu entrichten.
5. Kommt ein Mitglied mehr als einen Monat mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand und wird der Beitrag nicht innerhalb des darauf folgenden Monats bezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Der nicht gezahlte Beitrag kann gerichtlich eingefordert werden.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch Rechte aus den §§ 738 und 740 BGB stehen dem Ausscheidenden nicht zu. Der Gewerbeverein besteht auch bei Ausscheiden mehrerer Mitglieder weiter.

§ 5 Organe des Gewerbevereines

1. Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie kann einberufen werden als Jahreshauptversammlung, als außerordentliche Mitgliederversammlung und als ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 1.1 Jahreshauptversammlung: Sie hat der Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Ihre Aufgabe besteht in:

 - a) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes (Ressortberichte)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Revisionsberichtes
 - d) Entlastung des Revisionsausschusses
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen
 - f) Wahl von Ausschüssen
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen

- h) Beschlussfassung zur Auflösung des Gewerbevereins mit 2/3 Stimmenmehrheit der absoluten Stimmen.
 - i) Beschlüsse können nur zu Themen gefasst werden, die auf der Tagesordnung genannt sind.
 - j) Die Tagesordnung muss jeden Mitglied eine Woche vor der Versammlung in Schriftform zur Verfügung stehen (10 Tage Postausgang vom Einladenden).
 - k) Änderungen der Tagesordnung bis 3 Tage vor der Versammlung in Schriftform beim Einladenden oder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in mündlicher Form während der Versammlung.
- 1.2 außerordentliche Mitgliederversammlung: Sie hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies in Schriftform wünschen. Die Aufgabenstellung ist die gleiche wie bei der Jahreshauptversammlung.
- 1.3 ordentliche Mitgliederversammlung: Sie kann vom Vorstand einberufen werden, zu vorgenannten Problemen, bzw. um Zwecke und Ziele des Gewerbevereins zu erfüllen oder Ausschüsse zu Handlungen, der Erfüllung von Zwecken und Zielen über den normalen Rahmen hinaus, zu bilden und zu legitimieren.
- 1.4 Bei allen Sitzungen (Mitglieder oder Vorstand) sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
2. Der Vorstand
- 2.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer (der auch Protokoll führt)
 - d) zwei Beisitzern (Vorstandsmitgliedern)
 - e) Kassenführer.
- 2.2 Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein definiertes Ressort, es ist in Verbindung mit einer Vollmacht, die vom Vorsitzendem und einem Stellvertreter unterzeichnet ist, in seinem Ressort alleinvertretungsberechtigt.
 - b) Vertretung von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Ressortaufgaben gehen nur mit Vorstandsbeschluss.
 - c) Der Vorsitzende und beide Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Jeder der Vorgenannten ist alleinvertretungsberechtigt.
 - d) Die Einberufung der diversen Mitgliederversammlungen.
 - e) Die Leitung der Mitgliederversammlungen.
 - f) Monatliche Vorstandssitzungen mit ausnahmsweise zweimonatiger Pause.
 - g) Hinzuziehung von Mitgliedern zu Beratungen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
 - h) Entscheidungen zur Verwendung von Geldmitteln, in Absprache mit dem Revisionsausschuss, sofern sie den Bestand des Gewerbevereins nicht gefährden.
 - i) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vergütungen können nur als Auslagenerstattung auf Vorstandsbeschluss in Übereinstimmung mit dem Revisionsausschuss erfolgen.
3. Der Revisionsausschuss
- 3.1 Er besteht aus drei Mitgliedern.
- 3.2 Die Mitglieder dieses Ausschusses gehören nicht dem Vorstand an. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassenführung, der Überwachung der Finanzpolitik des Vorstandes. Der Ausschuss ist unabhängig und lediglich der Mitgliederversammlung gegenüber verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt er nach, indem er der Mitgliederversammlung gegenüber einen Revisionsbericht anfertigt. Er hat die Aufgabe mindestens zwei mal pro Jahr eine angemeldete Revision der Finanzen durchzuführen und mindestens einmal eine unangemeldete Revision. Bei Bestandsgefährdung des Gewerbevereins kann er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Absprache mit dem Vorstand fordern.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung als ordentliche oder Jahreshauptversammlung muss 2 Wochen vor Termin im Amtsblatt des Landkreises Stollberg oder schriftlich erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in Schriftform, bis minimal 3 Tage vor dem Termin, den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 7 Wahlmodus

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Bei Gesellschaften muss die stimmberechtigte Person namentlich benannt werden.
3. Jedes Mitglied ist in alle Funktionen auf Vorschlag wählbar.
4. Jedes Mitglied kann sich selbst vorschlagen.
5. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung einzeln.
8. Alle anderen Wahlfunktionen können, bei Einstimmigkeit zu diesen Verfahren, per Handzeichen erfolgen.
9. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
10. Bei Stimmengleichheit von mehreren Kandidaten werden die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen einer Stichwahl unterzogen.
11. Es wird bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang solange gewählt, bis ein Kandidat Mehrheit erreicht.
12. Die Wahl führt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlausschuss durch.

§ 8 Auflösung des Gewerbevereins

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der absoluten Mitglieder geschehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Gewerbevereinvermögens. Es wird mindestens ein Mitglied mit der Abwicklung und der Löschung des Gewerbevereins beim zuständigen Registergericht beauftragt.

Der Vorstand